

Qualitätssicherung

Technische Abnahme von Neufahrzeugen

- Die Abnahme von Neufahrzeugen erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen vor der Inbetriebnahme. Als Grundlage dienen einschlägige Fachnormen, Vorschriften und Regelwerke. Als Neufahrzeuge sind im Sinne dieser Hinweise Fahrzeuge zu verstehen, die erstmalig auf eine Kommune zugelassen werden.
- Technische Abnahmen werden ausschließlich für Feuerwehrfahrzeuge mit einer feuerwehrtechnischen Beladung sowie einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t durchgeführt.
- Die Beauftragung zur Technischen Abnahme erfolgt durch die jeweilige Kommune. Eine Meldung eines Fahrzeuges wird aus organisatorischen Gründen frühzeitig (ca. 6 Wochen im Vorfeld des gewünschten Abnahmetermins) erwartet. Die jeweilige Gemeinde kann die weitere Terminabsprache der Abnahme an den Hersteller des Fahrzeugs delegieren.
- Über die Terminierung und Ausführung der Abnahmen entscheidet das IdF NRW.
- Die Abnahme steht den Kommunen innerhalb des Landes NRW in der Regel als kostenfreies Angebot zur Verfügung. Sie findet im Regelfall in NRW statt. Zu diesem Zweck kann als geeigneter Standort beispielsweise ein bestimmtes Feuerwehrgerätehaus, ein Servicestützpunkt eines Herstellers oder das IdF NRW genutzt werden. Ausnahmen bilden die Technische Abnahme von Hubrettungsfahrzeugen, Spezialfahrzeugen, Fahrzeugprototypen o. ä.
- Das Ergebnis wird im Anschluss dem Auftraggeber auf dem Dienstweg (in elektronischer Form) mitgeteilt.

Unterstützung der Aufsichtsbehörden

- Die Aufsichtsbehörden in NRW haben sowohl in technischer als auch in taktischer Hinsicht über die Funktionsfähigkeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu wachen. Das Technische Kompetenzzentrum (TK) des Instituts der Feuerwehr NRW unterstützt die Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion in technischer Hinsicht.

Programmprüfungen

- Das TK unterstützt die Aufsichtsbehörden dadurch, dass zentrale risikoorientierte Prüfprogramme im Auftrag des Innenministeriums NRW (IM NRW) landesweit durchgeführt werden. Die Programme haben themenbezogene technikorienteerte Prüfungsschwerpunkte von landesweitem Interesse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zum Gegenstand.
- Die Inhalte der jährlichen zentralen Prüfprogramme des Landes werden im Gegenstromverfahren zwischen den Aufsichtsbehörden über die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr entwickelt, vom IM NRW jeweils für das Folgejahr festgelegt und vom TK umgesetzt. Die Geschäftsführung bei der Erstellung der jährlich festzuschreibenden Programme liegt beim IdF NRW, das hierzu entsprechende Abfragen im Land durchführt bzw. mit der Unfallkasse des Landes NRW Gefährdungsschwerpunkte im technischen Bereich ermittelt.
- Das TK führt die Programmprüfungen durch. Die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften erhalten eine spezifische Analyse der Prüfdaten. Das TK aggregiert die Daten aller Programmprüfungen, um den Zustand der technischen Ressourcen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW zu analysieren und jährlich fortlaufend zu beschreiben.

Gebrauchsprüfung von Fahrzeugen

- Im Rahmen der *Gebrauchsprüfungen* von Fahrzeugen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird in standardisierter Form deren technische Einsatzbereitschaft überprüft. Dies umfasst auch die Kontrolle der Durchführung von regelmäßigen Überprüfungen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Die Prüfung beschränkt sich i.d.R. auf Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und folgt standardisierten Prüfmodulen.
- Aus einem jährlichen Kontingent an Prüfungstagen des TK erhalten die Kreise bzw. Bezirksregierungen ihrerseits ein Kontingent und entscheiden in diesem Rahmen, welche kommunalen Ressourcen im eigenen Aufsichtsbereich einer Gebrauchsprüfung unterzogen werden sollen. Das Kontingent der Bezirksregierungen ist für die technische Aufsicht im Bereich der kreisfreien Städte und der Werkfeuerwehren gedacht. Das mögliche Prüfvolumen wird jeweils im Vorfeld für das Folgejahr festgesetzt. Für das Jahr 2009 ist im Bereich der Gebrauchsprüfungen vorgesehen, dass jedem Kreis 8 Prüftage und jeder Bezirksregierung 31 Tage zugeteilt werden.
- Die Prüftermine im Rahmen der Gebrauchsprüfungen sind frühzeitig zwischen der jeweiligen Aufsichtsbehörde und dem TK abzustimmen. Die konkrete Zuteilung der Prüfkapazitäten erfolgt nach Eingang der Meldungen. Der Bedarf ist vom jeweiligen Aufgabenträger unter der Anschrift (tk@idf.nrw.de) anzuzeigen.
- Das zugeteilte Prüfkontingent im Rahmen der Gebrauchsprüfung steht der jeweiligen Aufsichtsbehörde kostenfrei zur Verfügung.

- Das Ergebnis der Prüfungen wird im Anschluss der beauftragenden Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg (i.d.R. in elektronischer Form) mitgeteilt.

Beratung und Service

- Die fachtechnische Beratung bei kommunalen Beschaffungsmaßnahmen sowie Planung und Konzeption des Fahrzeug- und Geräteparks geschieht mit dem Ziel einer Bündelung und Standardisierung der Fahrzeug- und Geräteausstattung im Land.
- Der technische Sachverstand steht den Kommunen in Einzelfragen im Rahmen eines konkreten Beschaffungsvorhabens zur Verfügung.
- Anfragen sind durch den Träger des Feuerschutzes an das IdF NRW (tk@idf.nrw.de) zu richten.

Normung

- Durch die Mitarbeiter des Technischen Kompetenzzentrums werden die Interessen des Landes NRW innerhalb nationaler sowie internationaler Normungsgremien und Technikausschüsse vertreten.

Kosten

- Für Technische Abnahmen innerhalb von NRW werden keine Reise- bzw. Prüfkosten berechnet.
- Für Technische Abnahmen außerhalb von NRW werden die Reisekosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt für Aufträge, die im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens nach dem 01.01.2009 erteilt werden. Für vorher ergangene Beauftragungen fallen keine Reisekosten an. Zur Berechnung der Kosten werden Pauschalbeträge zugrunde gelegt. Deren Höhe kann durch die

Kommune im konkreten Auftragsfall vorab erfragt werden. Die eigentliche Technische Abnahme ist weiterhin kostenfrei.

- Grundlage der Berechnung sind das Landesreisekostengesetz, die Kraftfahrzeugrichtlinien sowie die Personalkosten-Durchschnittssätze des Finanzministeriums NRW. Als Ausgangsort für eine o. g. Dienstreise gilt grundsätzlich das IdF NRW (Wolbecker Straße 237; 48155 Münster).
- Gegebenenfalls weitere erforderliche Technische Abnahmen werden zu gleichen Bedingungen behandelt.
- Sollte aus internen Gründen (IdF NRW) eine Technische Abnahme außerhalb des Landes NRW stattfinden, werden keine Kosten berechnet. Hier kann es sich beispielsweise um Prototypen, spezielle Konstruktionen oder Technische Neuerungen handeln.